

Telefon: 233 - 83940
Telefax: 233 - 83944

**Referat für
Bildung und Sport**
Grund-, Mittel-,
Förderschulen und
Tagesheime
RBS-A-4

Weiterentwicklung der Kooperativen Ganztagsbildung

Befristete Übergangsfinanzierung für Mittagsbetreuungen im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung

Einheitlicher Essenspreis für die Mittagsverpflegung - Mehrkostenausgleich

Finanzierung der Weiterqualifizierungsmaßnahmen für das Personal von Mittagsbetreuungen zur "Ergänzungskraft für Schulkindbetreuung"

Hausaufgabenbetreuung durch Hausaufgabenhilfe/Projekt Help&Learn/Help&Learn Plus – Ausweitung auf die Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung

Stellenplanmäßiger Zielanstellungsschlüssel für Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in städtischer sowie freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft - anerkennungsfähige Ausgaben im Rahmen des Defizitvertrags

Übergangsfinanzierung für Mittagsbetreuungen im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung

Antrag Nr. 14 - 20 / A 04831 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Nicola Mayerl, Frau StRin Dorothea Wiepcke vom 21.12.2018

Modellversuch für Mittagsbetreuungen als Kooperationspartner im Kooperativen Ganztags qualifizieren

Antrag Nr. 14-20 / A 05399 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Dorothea Wiepcke, Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 22.05.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 15748

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 17.09.2019 (SB/VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

1.1 Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung

Zum Schuljahr 2019/20 wird in der Landeshauptstadt München an neun weiteren Schulstandorten die Kooperative Ganztagsbildung im Rahmen der Modellphase eingeführt (siehe Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 10.04.2019 – Sitzungsvorlage Nr. 14–20 / V 14058).

In der Regel beginnt der Aufbau der Kooperativen Ganztagsbildung jeweils mit der ersten Jahrgangsstufe und erweitert sich in den folgenden drei Jahren bis zum Vollausbau. Kinder der Jahrgangsstufen, die noch nicht in die Kooperative Ganztagsbildung integriert sind, werden durch die bisherigen Betreuungsangebote versorgt. Deshalb soll sichergestellt werden, dass vorhandene Betreuungsformen am Schulstandort bis zum Vollausbau der Kooperativen Ganztagsbildung weitergeführt werden können.

Dies betrifft insbesondere Mittagsbetreuungen, die mit viel Engagement eine Versorgung der Grundschulkinder übernehmen. Durch die Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung reduziert sich die Anzahl der betreuten Kinder in der Mittagsbetreuung und damit reduzieren sich auch die Einnahmen des Trägers, der Trägerin, wodurch eine Finanzierungslücke entsteht, die der Träger, die Trägerin der Mittagsbetreuung gegebenenfalls nicht ausgleichen kann.

Ab dem Schuljahr 2019/20 betrifft dies neun Mittagsbetreuungen an den nachfolgend aufgeführten acht Standorten:

- Grundschule an der Baierbrunner Straße 53
- Grundschule am Bauhausplatz 9
- Grundschule an der Berg-am-Laim-Straße 142
- Grundschule an der Gustl-Bayrhammer-Straße 21
- Grundschule an der Hanselmannstraße 45
- Grundschule an der Knappertsbuschstraße/Ruth-Drexel-Straße 27
- Grundschule am Pfanzeltplatz 10
- Grundschule am Ravensburger Ring 37

Das Referat für Bildung und Sport wurde mit dem Beschluss „Kooperative Ganztagsbildung, Handlungssicherheit für den Ganztagskooperationspartner“ (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 14058) der Vollversammlung des Stadtrats vom 10.04.2019 beauftragt, für auslaufende Mittagsbetreuungen von Münchner Schulkindern an Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung für eine Übergangsfrist von drei Jahren Finanzierungssicherheit zu schaffen. Hintergrund der Beauftragung ist der Stadtratsantrag Nr. 14 - 20 / A 04831 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Nicola Mayerl, Frau StRin Dorothea Wiepcke vom 21.12.2018 "Übergangsfinanzierung für Mittagsbetreuungen im Modell der Kooperativen

Ganztagsbildung" (Anlage1).

In der Vorlage wird dem Stadtrat eine befristete Übergangsfinanzierung für Mittagsbetreuungen im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung vorgeschlagen.

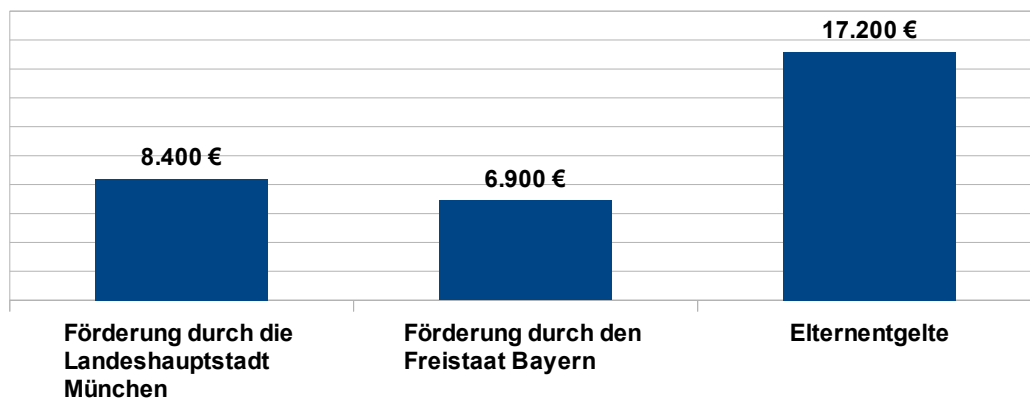
Im Rahmen des Übergangszeitraumes kann sich das vorhandene Personal der Mittagsbetreuung qualifizieren und zum Kooperationspartner beziehungsweise zur Landeshauptstadt München überführt werden.

1.2 Derzeitige Finanzierung der Mittagsbetreuungen

Die Mittagsbetreuungen finanzieren sich im Wesentlichen durch folgende Einnahmen:

- Förderung durch die Landeshauptstadt München
- Förderung durch den Freistaat Bayern
- Elternentgelte

Die nachfolgende Grafik stellt die durchschnittlichen Einnahmen einer Mittagsbetreuungsgruppe pro Schuljahr dar:



1.2.1 Förderung durch die Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München fördert die Mittagsbetreuungsgruppen nach der tatsächlichen Betreuungszeit. Jede Gruppe erhält derzeit eine Förderung in Höhe von 11,50 € pro Betreuungsstunde sowie 11,50 € pro Verwaltungsstunde (eine Stunde pro angefangene Unterrichtswoche).

Gruppen erhalten eine Förderung, wenn täglich folgende Teilnehmerzahlen erreicht werden:

ab 12 Kinder	1 Gruppe	ab 109 Kinder	7 Gruppen
ab 24 Kinder	2 Gruppen	ab 127 Kinder	8 Gruppen
ab 37 Kinder	3 Gruppen	ab 145 Kinder	9 Gruppen
ab 55 Kinder	4 Gruppen	ab 163 Kinder	10 Gruppen
ab 73 Kinder	5 Gruppen	ab 181 Kinder	11 Gruppen
ab 91 Kinder	6 Gruppen	usw.	

Die durchschnittliche Förderung durch die Landeshauptstadt München beträgt derzeit circa 8.400 € pro Mittagsbetreuungsgruppe und Jahr.

1.2.2 Förderung durch den Freistaat Bayern

Der Freistaat Bayern bezuschusst die Mittagsbetreuungen mit drei verschiedenen Pauschalen. Dabei liegt die Mindestgröße einer Gruppe bei zwölf Schülerinnen bzw. Schülern.

Die Förderung beträgt:

- 3.323 € pro Gruppe für die Mittagsbetreuung bis ca. 14:00 Uhr
- 7.000 € pro Gruppe für die verlängerte Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung bis mindestens 15:30 Uhr
- 9.000 € pro Gruppe für die verlängerte Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung, Mittagessen und speziellem pädagogischem Konzept bis mindestens 16:00 Uhr

Die Mittagsbetreuungen in München werden vom Freistaat Bayern im Durchschnitt mit circa 6.900 € pro Gruppe und Jahr gefördert.

1.2.3 Elternentgelte

Der Träger, die Trägerin der Mittagsbetreuung legt die Höhe des Elternentgelts selbstständig und eigenverantwortlich fest. Je nach Art und Umfang des Angebots und abhängig von sozialen Gesichtspunkten beträgt das Elternentgelt im Stadtgebiet zwischen 40 € und 250 €. In der Regel werden elf Monatsbeiträge pro Schuljahr erhoben. Das durchschnittliche Elternentgelt liegt derzeit bei 110 €.

Im Durchschnitt ergeben sich aus dem Elternentgelt Einnahmen in Höhe von 17.200 € pro Mittagsbetreuungsgruppe und Jahr.

2. Einführung einer befristeten Übergangsfinanzierung

Mittagsbetreuungen an Standorten, an welchen das Modell der Kooperativen Ganztagsbildung eingeführt wird, werden weiterhin die unter Ziffer 1.2 des Vortrags aufgeführten Einnahmen beziehen, die sich jedoch entsprechend der Teilnehmerzahlen verringern werden.

Nach derzeitigem Stand wird sich die Teilnehmerzahl an den genannten Standorten voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Mittagsbetreuung	Teilnehmer 2018/2019	Einführung Kooperative Ganztagsbildung	Teilnehmer 2019/2020	Teilnehmer 2020/2021	Teilnehmer 2021/2022
Baierbrunner Straße	24		24	17	10
Bauhausplatz	114		114	80	43
Berg-am-Laim-Straße	103		65	46	25
Gustl-Bayrhammer-Straße	24		20	14	8
Hanselmannstraße	79		55	39	21
Knappertsbuschstr./Ruth-Drexel-Str.	84		84	59	32
Pfanzeltplatz	17		17	12	0
Ravensburger Ring I	40		37	26	14
Ravensburger Ring II	27		20	14	8
Gesamtzahlen	512		436	307	161
Angaben in %	100 %		85 %	60 %	31 %

Den Trägern der Mittagsbetreuung wird es nicht immer möglich sein, die künftigen Einnahmeausfälle auszugleichen. Eine befristete Übergangsfinanzierung soll die entstehende Finanzierungslücke schließen.

3. Umfang und Höhe der befristeten Übergangsfinanzierung

Die Übergangsfinanzierung gewährt Finanzierungssicherheit für auslaufende Mittagsbetreuungen. Sie wird maximal für die drei Jahre nach Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung am Standort gewährt und ist vom Träger, der Trägerin der Mittagsbetreuung für jedes Schuljahr gesondert zu beantragen.

Die Höhe der befristeten Übergangsfinanzierung orientiert sich an den anrechenbaren Einnahmen des Trägers, der Trägerin der Mittagsbetreuung im Schuljahr vor Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung am Standort. Die anrechenbaren Einnahmen setzen sich aus den folgenden Werten zusammen:

- Die tatsächlich erhaltene Förderung der Mittagsbetreuung durch die Landeshauptstadt München
- Die tatsächlich erhaltene Förderung der Mittagsbetreuung durch den Freistaat Bayern
- Die tatsächlich erhaltenen Elternentgelte für die Betreuung (ohne Essensgeld)

Um auf eine sukzessive Reduzierung des Personals der Mittagsbetreuung hinzuwirken und eine Überfinanzierung zu vermeiden, passt sich die Höhe der befristeten Übergangsfinanzierung an die geplante Entwicklung der auslaufenden Mittagsbetreuungen an. Diese erfolgt in drei Stufen.

3.1 Höhe der befristeten Übergangsfinanzierung

3.1.1 Im ersten Schuljahr nach Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung

Die Höhe der befristeten Übergangsfinanzierung beträgt im ersten Schuljahr nach Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Einnahmen im Schuljahr vor Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung am Standort, abzüglich der

anrechenbaren Einnahmen des entsprechenden Schuljahres sowie abzüglich der tatsächlichen Einsparung von Personalkosten.

3.1.2 Im zweiten Schuljahr nach Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung

Die Höhe der befristeten Übergangsfinanzierung beträgt im zweiten Schuljahr nach Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung bis zu 75 Prozent der anrechenbaren Einnahmen im Schuljahr vor Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung am Standort, abzüglich der anrechenbaren Einnahmen des entsprechenden Schuljahres sowie abzüglich der tatsächlichen Einsparung von Personalkosten.

3.1.3 Im dritten Schuljahr nach Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung

Die Höhe der befristeten Übergangsfinanzierung beträgt im dritten Schuljahr nach Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung bis zu 45 Prozent der anrechenbaren Einnahmen im Schuljahr vor Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung am Standort, abzüglich der anrechenbaren Einnahmen des entsprechenden Schuljahres sowie abzüglich der tatsächlichen Einsparung von Personalkosten.

3.1.4 Beispiel

Eine Mittagsbetreuung betreut vor Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung 25 Kinder in zwei Gruppen. Die anrechenbaren Einnahmen der Träger bzw. der Trägerin betragen 80.000 €.

Schuljahr	Ausgleich auf	Anrechenbare Einnahmen des Trägers, der Trägerin im entsprechenden Schuljahr	Differenz	Eingesparte Personalkosten	Übergangsfinanzierung
2018/19		80.000 €			
Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung					
2019/20	(bis zu 100 %) 80.000 €	50.000 €	30.000 €	10.000 €	20.000 €
2020/21	(bis zu 75 %) 60.000 €	40.000 €	20.000 €	5.000 €	15.000 €
2021/22	(bis zu 45 %) 36.000 €	15.000 €	21.000 €	5.000 €	16.000 €

3.1.5 Abweichung im Einzelfall

Sollte die Übergangsfinanzierung nicht ausreichend die durch die Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung am Standort entstehenden Einnahmeausfälle des Trägers bzw. der Trägerin der Mittagsbetreuung ausgleichen, kann in begründeten Einzelfällen, nach Prüfung durch die Verwaltung, von der oben dargestellten Stufenregelung abgewichen werden.

Im Ergebnis kann für Mittagsbetreuungen - die nicht über das Stufensystem ausreichend ausgeglichen werden können - bei begründeten Einzelfällen über Einzelfallprüfungen

Finanzierungssicherheit geschaffen werden.

Die Entscheidung über die Förderung trifft im jeweiligen Einzelfall die Verwaltung ohne erneute Befassung des Stadtrats, da die Förderung maximal die in Ziffer 7.1.1 benannten Beträge umfasst.

3.1.6 Vermeidung von Überschüssen

Die Übergangsförderung dient der Finanzierungssicherheit. Die Höhe der Förderung darf im Rahmen der Mittagsbetreuung nicht zu einem Überschuss führen.

Sollte die Höhe der Übergangsförderung zu einem Überschuss führen, wird die Höhe der Förderung im Rahmen der Endabrechnung entsprechend angepasst.

4. Weitere Unterstützung der betroffenen Mittagsbetreuungen

4.1 Kontingent für arbeitsrechtliche Beratung

Wird der Träger, die Trägerin der Mittagsbetreuung nicht selbst Kooperationspartner der Kooperativen Ganztagsbildung am Standort, kann er/sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur noch befristet weiterbeschäftigen. Für die diesbezüglich entstehenden arbeitsrechtlichen Fragen werden eventuell Beratungen durch einen Fachanwalt notwendig.

Für diese Beratungen können betroffene Mittagsbetreuungen pro Schuljahr bis zu zwei Beratungsstunden ansetzen. Anrechenbar sind maximal 220 € pro Beratungsstunde, zuzüglich Mehrwertsteuer. Der anzusetzende Betrag reduziert die eingesparten Personalkosten bei der Berechnung der Übergangsförderung (siehe Ziffer 3.1 des Vortrags). Somit erfolgt die Förderung der arbeitsrechtlichen Beratung über die stufenweise Übergangsförderung.

4.2 Supervision für betroffene Mittagsbetreuungen

Die Veränderung der Personalstruktur und andere Herausforderungen, die durch die Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung entstehen, kann die Durchführung von Supervisionen erfordern.

Betroffene Mittagsbetreuungen können pro Schuljahr bis zu vier Doppelstunden Supervision ansetzen. Anrechenbar sind maximal 120 € pro Doppelstunde, zuzüglich Mehrwertsteuer. Der anzusetzende Betrag reduziert die eingesparten Personalkosten bei der Berechnung der Übergangsförderung (siehe Ziffer 3.1 des Vortrags). Somit erfolgt die Förderung der Supervision über die stufenweise Übergangsförderung.

5. Ausblick

Die in den Ziffern 2 bis 4 des Vortrags dargestellte Übergangsförderung wird ab dem Schuljahr 2019/20 für alle Mittagsbetreuungen an Schulstandorten, an denen die Kooperative Ganztagsbildung eingeführt wird, für jeweils bis zu drei Jahren gewährt.

6. Hausaufgabenbetreuung durch Hausaufgabenhilfen/Projekt Help&Learn/Help&Learn Plus– Ausweitung auf die Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung

Help&Learn und Help&Learn Plus als individuelle Förderung in Münchner Kindertageseinrichtungen ist ein Kooperationsprojekt des Lehrstuhls für Grundschulpädagogik und -didaktik der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) und des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München. Im Rahmen des Projektes Help&Learn und Help&Learn Plus arbeiten Studierende des Lehramts an Grund- und Förderschulen an bis zu drei Nachmittagen in städtischen Kindertageseinrichtungen bzw. Horten als Lernbegleiter in der Hausaufgabenhilfe. Es ist geplant, diese Kooperation ab dem 01.01.2020 auf die Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung auszuweiten. Dabei werden die Standorte, die in freigemeinnütziger Trägerschaft geführt werden, ebenfalls berücksichtigt.

Hausaufgabenhilfe ist ein weiterführendes und ergänzendes Programm zu Help&Learn und Help&Learn Plus. Hier können sich auch Studierende für das Lehramt aller allgemeinbildenden Schularten ab dem 3. Semester oder geeignetes sonstiges Personal bewerben. Damit die Bedarfe an den Einrichtungen gedeckt werden können, sind beide Programme nebeneinander wichtig.

7. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

7.1 Kosten der Übergangsfinanzierung für Mittagsbetreuungen

7.1.1 Kosten für die Schuljahre 2019/20 bis 2021/22

Die nachfolgenden Darstellungen der Kosten beziehen sich auf die Standorte, an denen die Kooperative Ganztagsbildung im Schuljahr 2019/20 angeboten wird.

Im Schuljahr 2018/19 betragen die anrechenbaren Einnahmen der betroffenen Mittagsbetreuungen insgesamt 1.499.500 €. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Übergangsfinanzierung (siehe Ziffer 3.1 des Vortrags).

Anzahl Träger	Schülerinnen/ Schüler	Gruppen	Zuschuss LHM	Zuschuss Staat	Elternentgelt	Gesamteinnahmen
9	512	33	294.700 €	360.000 €	844.800 €	1.499.500 €

Die folgende Darstellung beruht auf qualitativen Schätzungen und zeigt die voraussichtliche Höhe der befristeten Übergangsfinanzierung. Dabei ist zu beachten, dass die Kosten jeweils in der zweiten Hälfte des Schuljahres zahlungswirksam werden. Derzeit kann nicht ermittelt werden, in welcher Höhe die Personalkosten der Mittagsbetreuungen eingespart werden. Die dargestellte Höhe der Übergangsfinanzierung stellt somit den möglichen Maximalbetrag dar.

Schuljahr	Ausgleich auf	Anrechenbare Einnahmen	Differenz	Eingesparte Personalkosten	Maximale Übergangsfinanzierung
2019/20	(bis zu 100 %) 1.499.500 €	1.266.800 €	232.700 €	Kann derzeit noch nicht beziffert werden	232.700 €
2020/21	(bis zu 75 %) 1.124.600 €	891.800 €	236.100 €	Kann derzeit noch nicht beziffert werden	236.100 €
2021/22	(bis zu 45 %) 654.200 €	427.900 €	226.300 €	Kann derzeit noch nicht beziffert werden	226.300 €

Im Drei-Jahres-Durchschnitt beträgt die Übergangsfinanzierung somit 25.700 € pro Träger bzw. Trägerin und Schuljahr oder 7.000 € pro bestehender Mittagsbetreuungsgruppe und Schuljahr.

7.1.2 Prognostische Entwicklung der Kosten

Bei einer zu erwartenden Zunahme der Standorte, an denen die Kooperative Ganztagsbildung in den nächsten Jahren eingeführt wird, entstehen weitere Kosten. Zur Zeit liegen keine qualitativen Zahlen über den künftigen Ausbau vor. Jedoch kann für die Übergangsfinanzierung der durchschnittliche Bedarf in Höhe von 7.000 € pro bestehender Mittagsbetreuungsgruppe vor Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung und Schuljahr angesetzt und im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung angemeldet werden.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Kosten bei einer angenommenen Mehrung von zehn Schulstandorten mit vorhandener Mittagsbetreuung pro Jahr.

Start der Kooperativen Ganztagsbildung am Standort	Kosten 2020	Kosten 2021	Kosten 2022	Kosten 2023	Kosten 2024
2019/2020	232.700 €	236.100 €	226.300 €		
2020/2021		257.000 €	257.000 €	257.000 €	
2021/2022			257.000 €	257.000 €	257.000 €
2022/2023				257.000 €	257.000 €
2023/2024					257.000 €
Betroffene Mittagsbetreuungen	9	19	29	30	30
Gesamtkosten	232.700 €	493.100 €	740.300 €	771.000 €	771.000 €

7.2 Kosten der Hausaufgabenbetreuung durch Hausaufgabenhilfe/Projekt Help& Learn/Help&Learn Plus – Ausweitung auf die Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.03.2015 wurde das Budget auf insgesamt knapp 300.700 € festgelegt (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 02160). Derzeit sind im Plan knapp 300.700 € ausgewiesen. Es wird vorgeschlagen, im Rahmen der Haushaltsanmeldung für das Haushaltsjahr 2020 befristet bis zum Haushaltsjahr 2024 eine Summe von jährlich 80.000 € auf Basis der im Rahmen des Eckdatenbeschlusses zur Verfügung stehenden 337.600 € bereitzustellen. Somit können für die 10 Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung ab Januar 2020 je Standort in der Regel bis zu zwei Studierende oder geeignetes sonstiges Personal bis zu 6 Stunden pro Woche außerhalb der Ferien nach den dementsprechenden Modalitäten tätig sein.

Pro Standort entstehen somit ab 2020 Kosten von bis zu 8.000 € jährlich. Für die sechs Standorte in städtischer Trägerschaft würden bis zu 48.000 € jährlich (zwei Standorte RBS-

KITA: 16.000 € und vier Standorte RBS-A-4: 32.000 €) und für die vier Standorte in freigemeinnütziger Trägerschaft würden bis zu 32.000 € jährlich zur Verfügung gestellt werden können. Die Abrechnung der entstehenden Ausgaben erfolgt im Rahmen des Defizitausgleichs.

7.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Vortrags- ziffer	dauerhaft	einmalig	befristet vom 01.01.2020 bis 31.12.2024
Summe zahlungswirksame Kosten				312.700 € jährlich von 2020 bis 2024
davon:				
Personalauszahlungen (Zeile 9)*				
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**				
Hausaufgabenhilfe/Help&Learn/Help&Learn Plus Kooperative Ganztagsbildung an 6 Standorten in städtischer Trägerschaft				
RBS-KITA (2 Standorte)	7.2			16.000 € jährlich von 2020 bis 2024
RBS-A-4 (4 Standorte)	7.2			32.000 € jährlich von 2020 bis 2024
Transferauszahlungen (Zeile 12)				
Hausaufgabenhilfe/Help&Learn/Help&Learn Plus Kooperative Ganztagsbildung an 4 Standorten in freigemeinnütziger Trägerschaft	7.2			32.000 € jährlich von 2020 bis 2024
Förderung der Mittagsbetreuung	7.1.2			232.700 € jährlich von 2020 bis 2024
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)				
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)				
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente				

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

7.4. Produktzuordnung

Befristete Übergangsfinanzierung für Mittagsbetreuungen:

Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2020 befristet bis zum Haushaltsjahr 2024 um bis zu 232.700 € jährlich, davon sind 232.700 € jährlich zahlungswirksam.
(Produktauszahlungsbudget)

Hausaufgabenhilfe/Help&Learn/Help&Learn Plus für die Kooperative Ganztagsbildung:

Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2020 befristet bis zum Haushaltsjahr 2024 um bis zu 32.000 € jährlich, davon sind 32.000 € jährlich zahlungswirksam.
(Produktauszahlungsbudget)

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtung für Kinder erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2020 befristet bis zum Haushaltsjahr 2024 um bis zu 16.000 € jährlich, davon sind 16.000 € jährlich zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nicht-städtischer Trägerschaft erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2020 befristet bis zum Haushaltsjahr 2024 um bis zu 32.000 € jährlich, davon sind 32.000 € jährlich zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

7.5 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht grundsätzlich den Festlegungen für das Referat für Bildung und Sport im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020; siehe Nr. 34 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Bildung und Sport. Es werden für die Förderung der Mittagsbetreuungen rund 105.000 € jährlich weniger benötigt als im Informationsblatt dargestellt. Unter Ziffer 6 des Vortrags der Referentin wurde eine Empfehlung für die Verwendung von bis zu 80.000 € jährlich ab dem Haushaltsjahr 2020 befristet bis zum Haushaltsjahr 2024 für die Hausaufgabenbetreuung an Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung ausgesprochen.

Im Ergebnis werden somit knapp 25.000 € jährlich weniger benötigt, als im Eckdatenbeschluss beantragt wurden.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Konzepterstellung zur Übergangsfinanzierung wurde das benötigte Finanzvolumen für die Folgejahre 2021 bis 2024 kalkuliert (siehe Punkt 7.1.2 und 7.2 des Vortrags der Referentin) Die Darstellungen beruhen auf qualitativen Schätzungen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, wie unter 7.3 des Vortrags dargestellt, die Kosten in

Höhe von 312.700 € jährlich befristet bis einschließlich 2024 bereitzustellen. Die geplanten Anmeldungen für die für den Eckdatenbeschluss im Jahr 2020 und für die Haushaltsjahre 2021 ff. können sich somit um die um 312.700 € jährlich verringern.

Bei der künftigen Anmeldung der Kosten für die Übergangsfinanzierung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung werden eventuelle Einsparungen bei der regulären Förderung der Mittagsbetreuung darüber hinaus ebenfalls berücksichtigt.

8. Kontierungstabelle

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Förderung der Mittagsbetreuung	7.1	1.5	2110.718.0000.0	19493008	681280
Hausaufgabenhilfe/ Help&Learn/Help&Learn Plus Kooperative Ganztagsbildung an Standorten in städtischer Trägerschaft (RBS-A-4)	7.2	1.5	2110.416.1000.0	19493008	612135
Hausaufgabenhilfe/ Help&Learn/Help&Learn Plus Kooperative Ganztagsbildung an Standorten in städtischer Trägerschaft (RBS-KITA)	7.2	1.6	4647.416.1000.8	19570950	612135
Hausaufgabenhilfe/ Help&Learn/Help&Learn Plus Kooperative Ganztagsbildung an Standorten in freigemeinnütziger Trägerschaft (RBS-KITA)	7.2	1.7	4647.700.0000.6	wird neu angelegt	682100

9. Mehrkostenausgleich für die Mittagsverpflegung von Kindern der Mittagsbetreuung

An allen Schulstandorten, an denen die Kooperative Ganztagsbildung eingerichtet wurde, gilt grundsätzlich, dass die Mittagsverpflegung durch den Ganztagskooperationspartner für alle Kinder des Standortes sichergestellt wird und dafür das gleiche Verpflegungsentgelt in Höhe von derzeit 3,95 € erhoben wird (Beschluss der Vollversammlung vom 10.04.2019, Sitzungsvorlagen Nr. 14 - 20 / V 14058, Vortrag der Referentin Ziffer 3.3 sowie Antragspunkt 24).

9.1 Mittagsverpflegung von Kindern der Mittagsbetreuung durch den Ganztagskooperationspartner in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft

Mittagsbetreuungen, die das Verpflegungsangebot des Ganztagskooperationspartners in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft in Anspruch nehmen, zahlen den Beitrag in Höhe von derzeit 3,95 € pro Mittagessen direkt an den Ganztagskooperationspartner. Die Mehrausgaben über diesen Betrag werden grundsätzlich über den Defizitausgleich dem

Ganztagskooperationspartner direkt ausgeglichen. Die Details werden in diesem Kontext geregelt.

9.2 Mittagsverpflegung von Kindern der Mittagsbetreuung durch den Ganztagskooperationspartner in städtischer Trägerschaft

Erfolgt die Mittagsverpflegung durch einen Ganztagskooperationspartners in städtischer Trägerschaft, koordiniert der Ganztagskooperationspartner die Abrechnung der Verpflegungskosten. Mittagsbetreuungen begleichen vor diesem Hintergrund auch weiterhin wie bisher die jeweiligen Rechnungen der Zulieferer. Mittagsbetreuungen, die das Verpflegungsangebot des Ganztagskooperationspartners in städtischer Trägerschaft in Anspruch nehmen, erheben ein Entgelt für die Verpflegung in Höhe von derzeit 3,95 € pro Mittagessen. Eventuelle Mehrausgaben beziehungsweise Minderausgaben, die sich aus dieser Vorgabe ergeben, werden bei den hiervon betroffenen Mittagsbetreuungen im Rahmen der befristeten Übergangsförderung berücksichtigt.

Wird die Mittagsverpflegung eigenständig durch die Mittagsbetreuung und unabhängig vom städtischen Ganztagskooperationspartner abgewickelt (zum Beispiel durch eine eigene Küche oder einen Catering-Anbieter), erfolgt kein Ausgleich der Mehrkosten.

9.3 Kosten und Finanzierung des Mehrkostenausgleichs für die Mittagsverpflegung

Nach derzeitigen qualitativen Schätzungen werden im Schuljahr 2019/20 voraussichtlich 104 Mittagsbetreuungskinder an Standorten mit Kooperativer Ganztagsbildung in freigemeinnütziger Trägerschaft mit Mittagessen versorgt. Bei einem durchschnittlichen Mehrkostenausgleich von 1,05 € pro Mittagessen entstehen hierfür Kosten in Höhe von bis zu 20.200 €.

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe, welche zeitlich begrenzt ist. Die Finanzierung erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget.

Die erforderlichen Mittel können der Kostenstelle 19493008, Sachkonto 681280 entnommen werden.

10. Weitere notwendige Anpassungen

Nachfolgende Informationen beziehen sich auf die Kooperative Ganztagsbildung im Rahmen der Modellphase und präzisieren die Ausführungen des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrats vom 10.04.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 14058).

10.1 Einheitliches Verpflegungsentgelt am Schulstandort

Grundsätzlich gilt, dass die Mittagsverpflegung durch den Ganztagskooperationspartner für alle Kinder des Standortes sichergestellt und dafür das gleiche Entgelt erhoben wird. Das Entgelt für die Mittagsverpflegung soll sich am Verpflegungsentgelt für städtische Horte und städtische Tagesheime der Landeshauptstadt München orientieren.

Die Mittagszeit beziehungsweise das Mittagessen im schulischen Ganztagsangebot kann über den Ganztagskooperationspartner im Rahmen seiner Tätigkeiten als BayKiBiG-Einrichtung für Schülerinnen und Schüler angeboten werden, unabhängig davon, ob es sich um einen Schulstandort mit gebundenem Ganztagsangebot oder derzeit noch bestehenden offenem Ganztagsangebot handelt. An Schulen an denen die sogenannte "Sprach- und Lernpraxis" im Rahmen von Deutschklassen angeboten wird, kann - falls in diesem Rahmen eine Essensversorgung angeboten wird - ebenfalls eine Mitversorgung der Kinder erfolgen. In § 3 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München ist aufgeführt, dass der Ganztagskooperationspartner anstelle der Schule auf Basis der üblichen Verträge mit der Regierung von Oberbayern die Aufsicht im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen kann.

Dies kann im Übergang an bestehenden Schulstandorten möglich sein, wo die Kooperative Ganztagsbildung sukzessive für die erste Jahrgangsstufe eingeführt wird und bereits Ganztagsklassen der Jahrgangsstufen zwei bis vier bestehen. § 9 der Kooperationsvereinbarung regelt die Mittagsverpflegung als Teil der „Kooperativen Ganztagsbildung“. Die Mittagssituation sowie das Mittagessen der Schülerinnen und Schüler des gebundenen oder auslaufenden offenen Ganztages liegen außerhalb der Buchungszeit und werden nicht über das BayKiBiG refinanziert.

Die Trägerin bzw. der Träger kann diese verbindlich koordinieren und organisieren. Sie wirkt sich nicht auf den Anstellungsschlüssel aus und die Fachkraftquote entfällt. Die Trägerin bzw. der Träger ist daher in der personellen Ausstattung und Qualifizierung flexibel (z.B. durch den Einsatz studentischer Hilfskräfte).

10.2 Anerkennungsfähige Ausgaben Defizitvertrag

Die jeweilige Höhe der anererkennungsfähigen Ausgaben wird durch die Verwaltung festgelegt. Die anererkennungsfähigen Ausgaben sind der Höhe nach begrenzt. Generell gilt die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. In Bezug auf die anererkennungsfähigen Ausgaben im hauswirtschaftlichen Bereich werden neben den Personalausgaben auch die anererkennungsfähigen Sach- bzw. Verpflegungskosten anerkannt, die für die Mittagsverpflegung aller Schülerinnen und Schüler am Schulstandort notwendig sind und schließen somit die Personal- und die Sachkosten für die Mittagsverpflegung für die Kinder am gesamten Schulstandort ein, die über die Küche des jeweiligen Ganztagskooperationspartners abgewickelt werden.

10.3 Stellenplanmäßiger Zielanstellungsschlüssel für Einrichtungen in städtischer sowie freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft - anererkennungsfähige Ausgaben im Rahmen des Defizitvertrags

In der Vollversammlung des Stadtrats vom 10.04.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 14058) wurde beschlossen, dass im Rahmen des Defizitausgleichs als anererkennungsfähige Ausgaben die tatsächlichen Personalausgaben des in der Einrichtung tätigen Personals unter Beachtung des Besserstellungsverbots bis hin zu einem Zielanstellungsschlüssel von 1:9,2 bzw. in Standortgebieten bis hin zu einem Zielanstellungsschlüssel von 1:7,7 angerechnet werden können. Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass in Zeiten des Personalmangels die sich im Aufbau befindlichen Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung eine flexiblere

Personalplanung benötigen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass z.B. in Neubaugebieten ein unterjähriger Zuzug stattfindet, der nur über Prognosen erfasst werden kann. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass für freigemeinnützige und sonstige Träger in Absprache mit dem Referat für Bildung und Sport ein Defizitausgleich auch bei einem zunächst besseren Anstellungsschlüssel als der vorgegebene Zielanstellungsschlüssel erfolgen kann, wenn der freigemeinnützige oder sonstige Träger dem Referat für Bildung und Sport im Vorfeld darstellt, dass auf Grundlage einer vorliegenden aktuellen Prognose im laufenden Einrichtungsjahr ein Zuwachs an Kindern zu erwarten ist, der im Ergebnis bei tatsächlicher Aufnahme der Kinder einen Zielanstellungsschlüssel von 1:9,2 bzw. in Standortgebieten von 1:7,7 darstellen würde. Falls die tatsächliche Aufnahme der Kinder nicht in Gänze erfolgt ist, wird im Rahmen der Endabrechnung der davon abweichende Zielanstellungsschlüssel im Defizitausgleich berücksichtigt. Die Prognose soll soweit möglich auf bisherige Erfahrungswerte Bezug nehmen. Somit kann im Einzelfall mit Begründung durch den Träger bzw. die Trägerin und erfolgter Genehmigung der Prognose durch das Referat für Bildung und Sport vom vorgegebenen Zielanstellungsschlüssel abgewichen werden. Dies soll gleichermaßen auch für Einrichtungen in städtischer Trägerschaft gelten.

Weiter wird empfohlen, dass die Personalausgaben für die Leitungen und Stellvertretungen bereits bis zu zwei Monate vor der Betriebsaufnahme im Defizitausgleich berücksichtigt werden sollen. Somit können insbesondere vorbereitende Arbeiten gut erledigt werden.

Es wird empfohlen, dass die unter Ziffer 10.3 des Vortrags der Referentin aufgeführten Regelungen in Bezug auf die Anstellungsschlüssel ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2019/20 gelten sollen.

10.4 Pädagogisches Personal – Personalbedarf laut Stellenplan

Bei den Grundschulen, die am Modellprojekt „Kooperative Ganztagsbildung“ teilnehmen, läuft die vorhandene Offene Ganztagschule (OGT) sukzessiv innerhalb der ersten drei Jahre aus. Äußert die Schulleitung den ausdrücklichen Wunsch der Übernahme der OGT durch den Ganztagskooperationspartner (freigemeinnütziger oder sonstiger Träger, die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport – KITA – Städtischer Träger (RBS-KITA-ST) oder A-4), bedarf es für diese Ausnahmeregelung die Genehmigung des Referates für Bildung und Sport. An Schulstandorten mit Deutschklassen kann ebenfalls eine Betreuung der Kinder nach Genehmigung des Referats für Bildung und Sport erfolgen.

Diese Möglichkeiten sind durch das im Beschluss vom 10.04.2019 festgelegte Bemessungsschema nicht abgedeckt. Daher soll folgende Ergänzung aufgenommen werden:

Zusätzliches Stundenkontingent für die pädagogische Betreuung der Kinder im offenen Ganztags und für Deutschklassen	Umrechnung des staatlichen Budgets für offene Ganztagsklassen und für Deutschklassen in Personalstunden
---	---

10.5 Weiterqualifizierungsmaßnahmen für das Personal von Mittagsbetreuungen zur "Ergänzungskraft für Schulkindbetreuung"

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 10.04.2019 "Kooperative Ganztagsbildung Handlungssicherheit für den Ganztagskooperationspartner" (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 14058) wurde der Antrag Nr. 14 - 20 / A 04248 von Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Birgit Volk, und Herrn StR Christian Müller vom 04.07.2018 geschäftsordnungsgemäß behandelt. Im Vortrag der Referentin wurde in der Ergänzung vom 21.03.2019 zur oben genannten Beschlussvorlage unter Ziffer 1 aufgeführt, dass die Finanzierung für Weiterqualifizierungsmaßnahmen, die der städtische Träger als Ganztagskooperationspartner übernimmt, aus dem Referatsbudget getragen wird. Zur Klarstellung wird dies in dem nun vorliegenden Beschluss als Antragspunkt der Referentin aufgenommen.

11. Unterstützung für Mittagsbetreuungen als Kooperationspartner im Kooperativen Ganztag

Als mögliche Ganztagskooperationspartner werden freigemeinnützige und sonstige Träger aufgeführt, wozu auch Mittagsbetreuungen zählen. Das Referat für Bildung und Sport wurde mit dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 10.04.2019 beauftragt, zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Verfahren zur Auswahl des Ganztagskooperationspartners (Trägerauswahl) zu erarbeiten. Dieses Verfahren wird für alle potenziellen Träger und Trägerinnen verbindlich sein, so auch für die interessierten Mittagsbetreuungen.

Zeigt eine Mittagsbetreuung künftig Interesse an einer Ganztagskooperationspartnerschaft, wird diese durch das Referat für Bildung und Sport unterstützt. Mittagsbetreuungen erhalten in diesem Rahmen ausführlich und umfassend Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Modalitäten einer BayKiBiG-Einrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG. Dazu gehört beispielsweise die Beratung bei der Beantragung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bei der Erstellung des gemeinsamen Konzeptes zwischen BayKiBiG-Einrichtung (Ganztagskooperationspartner) und Schule. Dadurch soll der Träger bzw. die Trägerin der Mittagsbetreuung gezielt, wie andere Träger auch, unterstützt werden, damit alle Bewerberinnen und Bewerber auf die gleichen Informationen oder Strukturen zugreifen können.

12. "Experimentierklausel" im Rahmen der Modellphase der Kooperativen Ganztagsbildung

Im Rahmen der Modell- bzw. Startphase der Kooperativen Ganztagsbildung entstehen immer wieder verschiedene Regelungsbedarfe für die Verwaltung, die eine zeitnahe Behandlung und Entscheidung benötigen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass bei Bedarf durch die Verwaltung Anpassungen auf dem Büroweg vollzogen werden können, die keine umfangreichen Neuregelungen zur Folge haben. Dieser Rahmen bezieht sich auf

Anpassungen bzw. Regelungsbedarfe mit finanziellen Auswirkungen ohne Ausweitung des Haushalts des Referats für Bildung und Sport.

13. Weitere Ausbauplanungen

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.04.2018 hat der Stadtrat der Umsetzung von entsprechenden Modellprojekten der Kooperativen Ganztagsbildung im Grundschulbereich zugestimmt (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 11225, Ziffer 3 des Vortrags sowie Antragspunkt 2). Darüber hinaus hat der Stadtrat mit Beschluss der Vollversammlung vom 10.04.2019 das Referat für Bildung und Sport beauftragt für weitere Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung vergleichbare Vereinbarungen auf Basis der derzeitigen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Kooperationsvereinbarungen) abzuschließen (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 14058, Antragspunkt 2 sowie Anlagen 4 und 5). Ebenfalls wurde das Referat in gleicher Sitzung beauftragt, alle städtischen Einrichtungen, die ab September 2019 oder später in die Kooperative Ganztagsbildung eintreten oder in dieser Form in Betrieb gehen, nach den vom Stadtrat beschlossenen Bemessungsgrundlagen auszustatten (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 14058, Antragspunkt 3). Vor diesem Hintergrund starten zum September 2019 die nachfolgend aufgeführten neun Standorte.

- Grundschule an der Baierbrunner Straße 53
- Grundschule am Bauhausplatz 9
- Grundschule an der Berg-am-Laim-Straße 142
- Grundschule an der Gustl-Bayrhammer-Straße 21
- Grundschule an der Hanselmannstraße 45
- Grundschule an der Helmut-Schmidt-Allee 45
- Grundschule an der Ruth-Drexel-Straße 37
- Grundschule am Ravensburger Ring 27
- Grundschule am Schererplatz 3

Für die folgenden Jahre ist ab dem Schuljahr 2020/21 ff. angedacht, dass jeweils pro Schuljahr rund 10 weitere Standorte - insbesondere Schulneubauten, Ersatzneubauten, Standorte mit Erweiterungsbauten sowie Bestandsschulen mit dem erforderlichen Raumpotential - in das Modellprojekt der Kooperativen Ganztagsbildung eintreten. Wenn möglich, sind darüber hinaus bedarfsgerecht weitere Standorte in die Ausbauplanung einzubeziehen. Somit kann die Versorgung von Kindern im Grundschulalter weiter ausgebaut und umfassender sichergestellt werden, insbesondere mit Blick auf den geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, der voraussichtlich in 2025 erfolgen soll. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Ausbauplanungen und die damit verbundenen Standorte vom Freistaat Bayern bestätigt werden. Daher wird empfohlen, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, mit dem Freistaat Bayern in dementsprechende Verhandlungen zu treten.

14. Abstimmung

Die Themenfelder dieser Beschlussvorlage, insbesondere in Bezug auf die Themenfelder die Mittagsbetreuungen betreffend, sind mit dem Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) und dem

Sozialreferat Stadtjugendamt in enger Abstimmung erörtert worden.

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die oben genannte Beschlussvorlage, soweit die aus dem Eckdatenbeschluss resultierende Gesamtbudgetvorgabe für den Teilhaushalt des Referates für Bildung und Sport eingehalten wird.

Die im Rahmen dieser Beschlussvorlage beantragte Sachmittelausweitung in Höhe von 312.700 € ist um 24.900 € geringer als die Anmeldung zum Eckdatenbeschluss 2020 (vgl. Ziffer 34).

Die Stadtkämmerei hat um Einarbeitung der Stellungnahme in die Beschlussvorlage gebeten.

Das Sozialreferat zeichnet die Beschlussvorlage mit.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen begrüßt sowohl die befristete Übergangsfinanzierung für Mittagsbetreuungen als auch die geplante arbeitsrechtliche und supervisorische Unterstützung von Mittagsbetreuungen (s. Punkte 4. „Weitere Unterstützung der betroffenen Mittagsbetreuungen“ und 11. „Unterstützung für Mittagsbetreuungen als Kooperationspartner_innen im Kooperativen Ganztags“).

Aus Sicht der Gleichstellungsstelle für Frauen fällt für Mittagsbetreuungen, die eine Kooperation in der Kooperativen Ganztagsbildung anstreben, neben Umorganisationen, arbeitsrechtlichen Fragestellungen und Beratungsbedarf hinsichtlich der Modalitäten einer BayKiBiG-Einrichtung auch die Fragestellung der Personalqualifikation an.

Hier sieht die Gleichstellungsstelle für Frauen ebenfalls einen dringenden Unterstützungsbedarf durch das Referat für Bildung und Sport.

Mittagsbetreuungen benötigen Beratung zu Qualifizierungen und Qualifizierungsabschlüssen ihrer Beschäftigten für den neuen Einsatz.

Die Beschäftigten ihrerseits müssen zur Schulung und Ausbildung so zielgerichtet beraten und ausgebildet werden, dass sie den Qualifikationen und Leistungsanforderungen in der Kooperativen Ganztagsbildung genügen können. Da, wie bereits im o.g. Antrag beschrieben, hinter den meisten Mittagsbetreuungen kein Wohlfahrtsverband oder Freier Träger steht, um solche Fragestellung aufzubereiten und zu klären, und das Personal in Mittagsbetreuungen unterschiedlichste Qualifikationsebenen hat, ist es aus Sicht der Gleichstellungsstelle für Frauen entscheidend, dass das Referat für Bildung und Sport folgende Verantwortlichkeiten übernimmt, um sowohl dem einzusetzenden Personal angemessene Qualifikationen zu ermöglichen als auch den zu betreuenden Kindern angemessene Qualität zu bieten:

- Überblick über ggf. vorhandene und für den zukünftigen Einsatz taugliche Weiterqualifizierungsangebote für Mittagsbetreuungspersonal in München
- Schulungs- /Ausbildungsberatung für Mittagsbetreuungspersonal
- ggf. Entwicklung eines Qualifizierungsprogramms am Pädagogischen Institut

Da für viele in der Mittagsbetreuung tätige Frauen eine Qualifizierung und damit eine Weiterbeschäftigung existenzsichernd sein kann, ist dies ein wichtiger Schritt für einen qualitativ wirksamen Personaleinsatz in der kooperativen Ganztagsbildung als neu zu gestaltendes Feld in der Schnittmenge von Kindertagesbetreuung, Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen bittet um Aufnahme des Textes in die Beschlussvorlage und Anhang der Stellungnahme (Anlage 3).

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Krieger, Frau Stadträtin Bär und Frau Stadträtin Dietl, wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

II.a Antrag der Referentin im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag der Referentin im Bildungsausschuss zuzustimmen.

II.b Antrag der Referentin im Bildungsausschuss

1. Der Bildungsausschuss beschließt als Senat:
 - 1.1 Den Ausführungen zur Ausgestaltung und Höhe einer befristeten Übergangsförderung für auslaufende Mittagsbetreuungen an Standorten, an denen die Kooperative Ganztagsbildung eingeführt wird, wird zugestimmt (siehe Ziffern 2 bis 4 des Vortrags).
 - 1.2 Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die befristete Übergangsförderung für Mittagsbetreuungen an Standorten, an denen die Kooperative Ganztagsbildung eingeführt wird, die Kosten für das Jahr 2020 in Höhe von 232.700 € jährlich (siehe Ziffer 7.3 und 7.4 des Vortrags) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 befristet bis zum Haushaltsjahr 2024 anzumelden.
 - 1.3 Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Hausaufgabenbetreuung durch Hausaufgabenhilfe/Help&Learn/Help&Learn Plus auf Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung in städtischer sowie freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft auszuweiten (siehe Ziffer 6 und 7.2. des Vortrags).
 - 1.4 Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Kosten für die Erweiterung der Hausaufgabenbetreuung durch Hausaufgabenhilfe/Help&Learn/Help&Learn Plus für das Jahr 2020 in Höhe von 80.000 € (siehe Ziffer 7.3 und 7.4 des Vortrags) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 befristet bis zum Haushaltsjahr 2024 anzumelden.
 - 1.5 Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2020 befristet bis zum Haushaltsjahr 2024 um bis zu 264.700 € jährlich (siehe Ziffer 7.3 und 7.4 des Vortrags), davon sind 264.700 € jährlich zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
 - 1.6 Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtung für Kinder erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2020 befristet bis zum Haushaltsjahr 2024 um bis zu 16.000 € jährlich (siehe Ziffer 7.3 und 7.4 des Vortrags), davon sind 16.000 € jährlich zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
 - 1.7 Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der

Tageseinrichtungen für Kinder in nicht-städtischer Trägerschaft erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2020 befristet bis zum Haushaltsjahr 2024 um bis zu 32.000 € jährlich (siehe Ziffer 7.4 des Vortrags), davon sind 32.000 € jährlich zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

2. Der Bildungsausschuss beschließt als vorberatender Ausschuss:
 - 2.1 Die in den Ziffern 2 bis 4 des Vortrags dargestellte Übergangsfinanzierung wird ab dem Schuljahr 2019/20 für alle Mittagsbetreuungen an Schulstandorten, an denen die Kooperative Ganztagsbildung eingeführt wird, für jeweils bis zu drei Jahren gewährt.
 - 2.2 Der Einführung des Mehrkostenausgleichs für die Mittagsverpflegung von Kindern der auslaufenden Mittagsbetreuungen an Standorten, an denen die Kooperative Ganztagsbildung eingeführt wird, wird zugestimmt (siehe Ziffer 9 des Vortrags).
 - 2.3 Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie unter Ziffer 10 im Vortrag der Referentin aufgeführt, ein mögliches anerkanntes Defizit zu übernehmen.
 - 2.4 Der Stadtrat stimmt zu, dass der städtische Träger als Ganztagskooperationspartner für den auslaufenden offenen Ganztags und Deutschklassen tätig sein kann. Die Finanzierung erfolgt durch einen Vertrag mit der Regierung von Oberbayern.
 - 2.5 Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die unter Ziffer 10.3 im Vortrag der Referentin aufgeführten Modalitäten zum stellenplanmäßigen Zielerstellungsschlüssel umzusetzen.
 - 2.6 Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die unter Ziffer 10.4 im Vortrag der Referentin aufgeführte Ergänzung zur Bemessungsgrundlage für das pädagogische Personal umzusetzen.
 - 2.7 Der Finanzierung von Weiterqualifizierungsmaßnahmen, die der städtische Träger als Ganztagskooperationspartner aus dem Referatsbudget übernimmt, wird - wie unter Ziffer 10.5 im Vortrag der Referentin aufgeführt - zugestimmt.
 - 2.8 Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Rahmen der Modellphase der Kooperativen Ganztagsbildung - wie unter Ziffer 12 des Vortrags beschrieben - Anpassungen, die im Rahmen des vorhandenen Budgets des Referats für Bildung und Sport getragen werden können, auf dem Büroweg zu vollziehen. In diesem Rahmen sind Abweichungen von bisherigen Festlegungen möglich ("Experimentierklausel").
 - 2.9 Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zum weiteren Ausbau des Modellprojekts der Kooperativen Ganztagsbildung - wie unter Ziffer 13 des Vortrags beschrieben - zur Kenntnis und beauftragt das Referat für Bildung und Sport mit dem Freistaat Bayern in Verhandlungen einzutreten, mit dem Ziel der Realisierung dementsprechend weiterer Modellstandorte.
 - 2.10 Der Antrag Nr. 14 - 20 / A 04831 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Nicola Mayerl, Frau StRin Dorothea Wiepcke vom 21.12.2018 ist

geschäftsordnungsmäßig behandelt.

- 2.11 Der Antrag Nr. 14 - 20 / A 05399 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Dorothea Wiepcke, Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 22.05.2019 ist geschäftsordnungsmäßig behandelt.
- 2.12 Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

nach Antrag.

III.b Beschluss im Bildungsausschuss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

an das Direktorium D-II-V/SP

an das Direktorium Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-A-4

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An RBS-SB

An RBS-KITA

An RBS-ZIM

An RBS-GL13

An RBS-GL 2

An das Sozialreferat

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

z. K.

Am